



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

4. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 20.10.2023

Nr. 52

176

Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Bereich des Altstadtbereiches der Stadt Büdingen

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird im öffentlichen Bereich des Marktplatzes untersagt.
2. Das Verbot gilt nicht für den Verzehr sowie für den Verkauf von alkoholischen Getränken auf gaststättenrechtlich erlaubten Flächen während der Betriebszeiten. Im Einzelfall können weitere Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Diese Verfügung beruht auf §§ 1,2 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.03.1994 (GVBl. I S 174, 284), in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. I. 66).

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach §§ 1, 2 S. 2 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Magistrat der Stadt Bad Nauheim.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Es wird beobachtet, dass sich der Marktplatz zu einem Treffpunkt entwickelt von Personen, welche dort dauerhaft lagern und dabei über das übliche Maß hinaus Alkohol konsumieren. Durch diese Personen kommt es insbesondere zu den Nachtzeiten immer wieder zu massiven Ruhestörungen und Belästigungen der Anwohner. Auch Sachbeschädigungen, gehen mit dem Treffen der Personen einher, wobei mit dem fortgeschrittenen Alkoholkonsum die Hemmschwelle zur Aggressivität deutlich gesenkt wird. Diese Treffen sind in der Vergangenheit bereits mehrfach zu einer Art „Saufgelage“ eskaliert, was dazu führt, dass die Anwohner der vorgenannten Bereiche durch Pöbeleien und unverhältnismäßig laute Unterhaltungen massiv in ihrer Ruhe gestört werden. Des Weiteren wird ungehemmt in Garagen- und Hofeinfahrten uriniert, Restmüll und Leergut auf den Flächen verteilt und städtische Einrichtungen beschädigt. Auch polizeiliche Kontrollen konnten die Zustände bislang nicht dauerhaft beenden, da das exzessive trinken wiederaufgenommen wurde, sobald die Kontrollen beendet waren.

Ogleich der Alkoholkonsum als solcher noch keine Störung der öffentlichen Sicherheit begründet, ist die Schwelle zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung allerdings hier überschritten, da es durch die alkoholbedingten Ausfallerscheinungen und Herabsetzung von Hemmnissen zu Straftaten, Sachbeschädigungen oder Ordnungswidrigkeiten kommt. Hierbei sind insbesondere Verstöße gegen §§ 117, 118 OWiG durch das Urinieren in Haus- und Hofeinfahrten der Anwohner und die Verletzung des Rechts auf Nachtruhe festhalten. Somit ist neben dem Schutzgut der öffentlichen Ordnung das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen.

Von diesen Personengruppen gehen damit regelmäßig Gefährdungen für den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.



Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in dem oben beschriebenen Bereich beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von Alkohol in dem unter Punkt 1. der Allgemeinverfügung beschriebenen Bereich zu untersagen. Das Verbot zielt auf die Eindämmung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten sowie unkontrolliertem Alkoholenuss und den damit einhergehenden Belästigungen im Vorfeld.

Gem. § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Bei in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen der Polizeibehörde in dem der Verfügung zugrundeliegenden Bereich hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte wie Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Eindämmung der Gefahren wenig hilfreich sind und allenfalls kurzfristig wirken, weil sich die Personen lediglich kurzfristig zurückziehen und dann ihr Treiben fortsetzen. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein das angeordnete Verbot im Vorfeld. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Alkoholkonsum ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt das mildeste wirkungsvolle, die betroffenen Personen und die Allgemeinheit am wenigste beeinträchtigende Mittel dar, vor allem da die Verfügung nach Feststellungen der Polizei und Beschwerden von Anwohnern zeitlich und örtlich beschränkt wurde. Die hier zu treffende Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Besuchergruppe der fraglichen Szene abends und nachts in den beschriebenen Bereichen Alkohol zu verzehren und dem Recht der Anwohner auf belästigungsfreies Wohnen, muss angesichts der betroffenen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugunsten der Anwohner ausfallen, zumal der Verzehr von alkoholischen Getränken in den gastronomisch genutzten Flächen zu den Betriebszeiten noch möglich bleibt und bei weiteren Erfordernissen zusätzliche Ausnahmen zugelassen werden können.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich herzustellen, mithin verhältnismäßig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der

z. Zt. geltenden Fassung, ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird. Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die Gefahr von Körperverletzungen in Folge von Prügeleien sowie die Gefahr von anderen Gesetzesverstößen zwingen hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Verfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder dass die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

177

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 50. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 23.10.2023, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 3.1 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost



Betreff: Gewerk „Maurer- und Stahlbetonarbeiten“

Hier: Auftragsvergabe

- 3.2 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost, Betreff: Gewerk „Dachdeckerarbeiten-Blehdach“, hier: Auftragsvergabe
- 3.3 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost, Betreff: Gewerk „Zimmerarbeiten“, hier: Auftragsvergabe
- 3.4 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost Betreff: Gewerk „Erdarbeiten“ Hier: Auftragsvergabe
- 3.5 Teildeckenerneuerung „Bismarckstraße 2-9 (1 Bauabschnitt)“
- 3.6 Maßnahmenunterstützung des Bildungsprojektes „Energiewissen gemeinsam stärken“ durch LEA Hessen
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 5 Städtische Liegenschaften
- 6 Landesgartenschau
- 7 Energieversorgung
- 8 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- 9 Antrag der Fraktion ProVernunft, betr.: Magistratsprotokolle
- 10 Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion, betr.: Langversionen der Magistratsprotokolle an die Fraktionsvorsitzenden
- 11 Investitionsmittel Eberhard Bauner Allee Strassenbau
- 12 Verschiedenes

Ulrich Majunke

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses

178

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Ich habe zur 15. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.11.2023,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Alten Weiher 5,
63654 Büdingen-Rohrbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Termine der Vereine 2024
- 3 Landesgartenschau 2027
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Oliver Debus
Ortsvorsteher

179

Sitzung des Ortsbeirates Düdelsheim

Ich habe zur 20. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Düdelsheim der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 24.10.2023, 20:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus,
Schulstr. 10,
63654 Büdingen-Düdelsheim

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Antrag der CDU Beschilderung der Entgasungsröhren
- 4 Antrag der CDU Tischtennisplatte Spielplatz (Bolzplatz)
- 5 Landesgartenschau 2027
- 6 Baustelle Hauptstrasse Update
- 7 Aussenstelle Düdelsheim
- 8 Offene Beschlüsse
- 9 Bericht der Stadtverordneten
- 10 Termine OBS in 2024
- 11 Verschiedenes

Ramon Franke
Ortsvorsteher

180

Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für das Schiedsamtbezirk Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2023 Herrn Bodo Winter, Am Herrnacker 26, 63654 Büdingen, zum Schiedsmann und Herrn Manfred Scheid-Varisco, Im Bachmichel 21, 63654 Büdingen, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamtbezirk Büdingen gewählt.

Dieser Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Büdingen, 18.10.2023

Der Magistrat der Stadt Büdingen
gez. Katja Euler
Erste Stadträtin